
1466. Flurwesen. In Sachen: a) des Herrn Eduard Züblin, Schneider, an der Kirchgasse Weilen; b) der Herren H. Boller und Eduard Hüni in Weilen Namens der betreffenden Flurabteilung,

Rekurrenten gegen einen Entscheid des Bezirksrates Meilen, betreffend Vermarkung einer Flurstraße, —

hat sich ergeben:

A. Die Herren Kilian Spicker und Albert Lattner in Zürich erwarben im Mai 1896 die dem Jakob Vollenweider an der Kirchgasse in Meilen zugestandene Liegenschaft als Ganzes und veräußerten dieselbe nachher parzellenweise an Eduard Züblin, Schneider, Reinhard Stutz und Karl August Schwarzenbach, Maler, in Meilen.

Infolge dieses parzellirten Verkaufes wurde auch eine Bereinigung der bisher auf der ganzen Liegenschaft haftenden, resp. vorgestellten Servituten notwendig; die bestehenden Rechtsverhältnisse mußten aufgehoben und durch neue Vereinbarungen den veränderten tatsächlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Um nun die Fertigung der einzelnen Häuser und der dazu gehörenden Hofräume durch die Notariatskanzlei richtig vornehmen zu können, wurde über die Liegenschaft durch Herrn Geometer Scheifele in Zürich ein Plan angefertigt, dieselbe vermarkt und dabei gleichzeitig auch die Grenzlinie mit den Nachbarn Jakob Erhard und Ed. Hüni bereinigt und eine Anzahl neuer Marken eingesetzt. Auf Grundlage dieses Planes erfolgte sodann am 28. April 1897 durch die Notariatskanzlei die Servitutenbereinigung, welche von sämtlichen Interessenten unterzeichnet wurde.

B. Unter dem nämlichen Tage beschlossen dann die Anstößer und Fahrwegberechtigten, nämlich: Eduard Hüni-Amsler, Eduard Züblin, Schneider, Reinhard Stutz, Karl August Schwarzenbach, Maler, Jakob Erhard, H. Leemann, Frau Elisabetha Leemann geb. Haab in Meilen und A. Haab-Huber in Bollikon die Bildung einer Flurgenossenschaft im Sinne des bezüglichen Gesetzes vom 22. April 1862 für eine Flurstraße, beginnend bei der Kirchgasse Meilen und endigend beim Hause des Herrn Schwarzenbach, Maler, und stellten beim Gemeinderate Meilen das Gesuch um Aufnahme dieser Straße in das Verzeichnis der Flur- und Feldwege der Gemeinde Meilen.

Gestützt auf diese Eingabe ordnete die gemeindrätliche Straßenkommission auf den 12. August 1897 eine Versammlung der Beteiligten auf dem Lokale an, behufs definitiver Bildung der Flurgenossenschaft, Ausmarkung des Weges, Aufnahme des Wegverzeichnisses und Wahl des Vorstandes. An dieser Versammlung, an welcher sämtliche Interessenten teilnahmen, wurde das Markenverzeichnis aufgenommen und das hierüber angefertigte Protokoll von allen Anwesenden, mit Ausnahme des Ed. Züblin, als richtig anerkannt.

C. Gegen diese Vermarkung, welche die für Herrn Züblin festgestellte Grenze überschritt, erhob derselbe am 24. und die Notariatskanzlei am 26. August Einsprache, letztere aus folgenden Gründen:

Die notarialische Fertigung der Käufe über die ehemals Vollenweider'sche Liegenschaft, von welcher die einzelnen Parzellen durch Ingenieur Scheifele genau vermessen worden seien, habe auf Grundlage des über dieselbe aufgenommenen Planes, in welchem auch Anlage und Richtung des Flurweges genau ersichtlich seien und nach Bereinigung der Grenz- und Servitutsverhältnisse stattgefunden. Eine Aenderung des zu der neuen Flurstraße verwendeten Terrains müßte nun auch die Unrichtigkeit aller bezüglichen Protokolleinträge nach sich ziehen, was nicht geschehen dürfte; eventuell müßte für die vollzogenen Amtshandlungen der Schutz der Gerichte angerufen werden.

Die Flurgenossen seien zu einer materiellen Aenderung der Flurweganlage gar nicht mehr berechtigt; eine Versammlung derselben könne lediglich den Zweck haben, die Markung zu ergänzen, eine Markenbeschreibung aufzunehmen und den Vorstand zu wählen. Wenn die Kronenbreite des Weges bei seiner Ausmündung auch nicht mehr 8 Fuß betrage, so sei derselbe bei oder gegen die Kirchgasse hin breiter und durchschnittlich 8 Fuß breit, somit der gesetzlichen Vorschrift Genüge geleistet.

Infolge dieser Einsprachen wurde am 28. August 1897 vereinbart, es sei das Markenverzeichnis derart abzuändern, daß die Ausmarkung genau dem in der Notariatskanzlei deponirten Plan über die Flurstraße entspreche und wurde diese Ausmarkung, sowie die Aufnahme des Markenverzeichnisses der gemeindrätlichen Straßenkommission übertragen. Da jedoch die Straße nach Plan nicht überall die gesetzliche Breite hat, wurde für Eduard Hüni, Reinhard Stutz und August Schwarzenbach das Recht vorbehalten, zur Er-

reichung eines unbeschränkten Fahrwegrechtes, zum Teil gestützt auf früher bestandene Rechte, weitere Schritte einzuleiten.

Mit dieser Vereinbarung erklärten sich Herr Ed. Züblin und die Notariatskanzlei einverstanden.

D. Mit Eingabe vom 21. September 1897 erhoben sodann Eduard Hüni, Reinhard Stutz, August Schwarzenbach, Jakob Erhard, Heinrich Leemann-Haab in Meilen und Albert Haab-Huber in Bollikon beim Bezirksrate Meilen Rekurs gegen die von der Straßenkommission auf Grund jener Vereinbarung vorgenommene zweite Vermarkung, indem sie geltend machten, die anlässlich der Aufnahme des mehrerwähnten Planes vorgenommene Grenzberichtigung der betreffenden Grundstücke bezw. die Markeneinsetzung habe lediglich den Zweck, die Grenzen der Hofräume anzugeben, keineswegs aber auch zugleich die Breite der Flurstraße zu bestimmen. Die Anlage der Straße sei nun derart, daß sie nicht mehr befahren werden könne. Der Auffassung der Notariatskanzlei könne von den Rekurrenten nicht beige- pflichtet werden, sondern sie halten im Gegenteil dafür, daß nach Gesetz die Festsetzung und Bestimmung der Breite einer Flurstraße unter Leitung des Gemeinderates alleinige Sache der Flurbeteiligten sei und mit der Ausmarkung von Grundstücken nicht zusammenfallen könne. Die Rekurrenten müssen ihr innegehabtes Wegrecht, wie ihnen dasselbe von jeher durch notarialische Fertigung zuerkannt gewesen, verlangen und werden sie sich in der Ausübung des unbedingten Fahrwegrechtes keineswegs beeinträchtigen zu lassen.

Von der Notariatskanzlei Meilen wird in Beantwortung des Rekurses in erster Linie auf Art. 1 der bezüglichen Vereinbarung vom 28. April 1897 verwiesen, wie sie von den Interessenten, worunter sich auch die Rekurrenten befinden, am Notariatsprotokoll angelobt wurde, gemäß welcher der von der Kirchgasse aus ob dem dem Garten und Trotthaus No. 158 c des Herrn Eduard Hüni-Amsler und ob den Gebäuden No. 157 a der Herren Spicker und Rattner bis zu deren Gebäude No. 157 e gehende und nach Vermessung des Herrn Scheifele 1 Are und 8 m² umfassende Weg- terrain als eine Flurstraße im Sinne des bezüglichen Gesetzes vom 22. April 1862 erklärt wurde. Es möge sein, daß die Straße an einem einzigen Punkte, nämlich bei der Marke a etwas zu enge sei und nur in Bezug auf diese Stelle könnte der Rekurs allenfalls als begründet angesehen werden. Jenem Umstande könne aber dadurch abgeholfen werden, daß Ed. Züblin durch eine noch zu bestellende Servitut zu Gunsten der Herren Eduard Hüni-Amsler, Reinhard Stutz und August Schwarzenbach gestatten müßte, beim Befahren der fraglichen Stelle seinen anstoßenden Hofraum soweit notwendig in Anspruch zu nehmen. Ein dahingehender Vorschlag sei zwar von Herrn Züblin abgelehnt worden.

Die Straßenkommission Meilen ist der Ansicht, daß es bei der jetzigen Ausmarkung der Straße sein Verbleiben haben sollte. Ob- schon letztere etwas schmal sei, habe sie doch daneben eine genügende Breite, so das jedes Fuhrwerk ungehindert passiren könne.

Der Rekursgegner Züblin macht in der Hauptsache folgende Ausführungen:

Dem Beschwerdeführer Ed. Hüni stehe laut Notariatsprotokoll über das Gebiet des gegenwärtigen Flurweges, „soweit es das Terrain erlaube“, ein Fahrwegrecht zu; er habe sich deshalb den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die Rekurrenten Erhard und Haab hätten früher gar kein Wegrecht gehabt; der im Plan eingezeichnete Weg B, welcher von der gemeinschaftlichen Straße gegen die Oekonomiege- bäude der Genannten abzweige, sei früher nur ein schmaler Weg gewesen und erst anlässlich der jüngsten Vermarkung zum Fahrweg erweitert worden, wozu er (Züblin) das Land gratis abgetreten habe.

Die von den Beschwerdeführern verlangte Verbreiterung der Straße seinem Eigentum entlang, wo dieselbe allerdings entsprechend den örtlichen Verhältnissen die geringste Breite aufweise, sei ohne er- hebliche Beeinträchtigung seiner Privatinteressen absolut unmöglich, denn auf der einen Seite komme man mit derselben unter das Vor- dach seines Hauses und die Antrittplatte, auf der andern Seite an den hart an das ausgemarkte Weggebiet anstoßenden Wassersammler und die vorhandene Wasserrunse, welche sein Eigentum sei; die fest- gesetzte Wegbreite sei aber auch durchaus genügend und den lokalen Verhältnissen entsprechend.

Endlich verlangte Züblin Abweisung der Beschwerde, weil die- selbe erst am 25. September beim Bezirksrate eingegangen sei, wäh-

rend die Frist zum Rekurse gegen die Beschlüsse vom 28. August schon am 11. September abgelaufen sei.

E. Der Bezirksrat Meilen hat durch Beschluß vom 8. Dezember 1897 den Rekurs gegen die festgesetzte Richtung der Straße hinsichtlich der südlichen Grenze als unbegründet abgewiesen und im weitern bestimmt, die südliche Richtung der Flurstraße bei der Hausecke des Züblin habe gemäß der Vermarkung intakt zu bleiben, eine Aenderung der Richtung — Verbreiterung der Straße — habe auf der Bergseite zu erfolgen und es sei von der Offerte des Hrn. Züblin, daselbst für die Verbreiterung Land abtreten zu wollen, Vormerk zu nehmen. Der Vorstand der Flurabteilung wurde beauftragt, in dieser Beziehung das Erforderliche anzuordnen und durchzuführen.

Bei diesem Entscheide stützte sich der Bezirksrat auf die am 28. April 1897 von den Beteiligten am Notariatsprotokoll angelobte Vereinbarung und die auf Grundlage des aufgenommenen Planes vorgenommene, von sämtlichen Interessenten unterzeichnete Servitutenvereinbarung, durch welche dieselben dokumentirt haben, daß die Vermessung und Vermarkung der Straße richtig und den Verhältnissen entsprechend, sowie Richtung und Anlage genügend sei. Sodann sei der Notariatskanzlei beizupflichten, daß es sich in concreto nicht mehr um Aussteckung und Vermarkung der Flurstraße, sondern nur noch um Vollzug der Bildung der Flurabteilung, der Anfertigung des Markenverzeichnisses, des Eintrages in's Flurverzeichnis und der Bestellung des Vorstandes der Flurabteilung handeln könne. Wenn die Flurbeteiligten speziell für die Straße ein Ausgesteck haben wollten, wäre der Zeitpunkt für Bornahme desselben richtiger gewesen, bevor die technische Aufnahme, die Vermarkung und notariatische Fertigung stattgefunden habe. Was aber einmal gefertigt sei, müsse auch geschützt werden.

Im Weitern konstatiert der Bezirksrat anlässlich eines am 16. November 1897 stattgefundenen Augenscheines, daß die Straße durch die Vermarkung der Hofräume zc. in Richtung und Breite bezeichnet werde und daß dieselbe mit Ausnahme der Marke bei der Hausecke des Herrn Züblin, wo die Straße allerdings anstatt 2,4 m nur 2,1 m breit sei, überall die gesetzliche Breite besitze. Es sei jedoch keine Unmöglichkeit, auch an dieser Stelle die gesetzliche Breite zu erreichen. Auf der Bergseite der Straße befinde sich hier ein Sickerstern und eine flache Zementschale. Die fehlenden 30 cm könnten dadurch gewonnen werden, daß entweder der Schlammstammler bergwärts verschoben oder etwas verschmälert würde. Die Straße selbst würde hiedurch nicht verunstaltet und auch der Verkehr nicht gehemmt, da von einer Frequenz nicht gesprochen werden könne. Auch der Ausführung dürften sich keine Schwierigkeiten in den Weg stellen, um so weniger, als Herr Züblin die Erklärung abgegeben habe, hier Land abtreten zu wollen, bis die Straße die gesetzliche Breite erhalte.

F. Gegen den bezirksrätlichen Entscheid rekurriren nun Herr Ed. Züblin mit Eingabe vom 10. Februar 1898 und die Herren H. Boller und Ed. Hüni Namens der Flurabteilung mit Eingabe vom 11. Februar an den Regierungsrat, ersterer mit Bezug auf Dispositiv 2—4 des Beschlusses, indem er im Wesentlichen vorbringt:

Er halte daran fest, daß der Rekurs der Herren Hüni und Konforten auch aus dem formellen Grunde der Verspätung hätte abgewiesen werden sollen, über welchen Punkt sich der Bezirksrat gar nicht ausgesprochen habe.

Wie hinsichtlich der südlichen Grenze der Flurstraße, so hätte aus den gleichen Gründen die Abweisung auch bezüglich der Verbreiterung des Straßengebietes nach der Bergseite hin erfolgen sollen und sie hätte auch erfolgen müssen, wenn Rekurrent nicht vom Bezirksrate bei einer Offerte behaftet worden wäre, die er weder in seiner Rekursbeantwortung noch anlässlich der Lokalbesichtigung noch sonst abgegeben habe. Rekurrent habe von Anfang an den Standpunkt eingenommen, daß Herr Hüni, welchem bisher nur ein Fahrwegrecht über das gegenwärtige Flurstraßengebiet zugestanden habe, soweit es das Terrain erlaube, sich auch in Zukunft den örtlichen Verhältnissen anzupassen habe und auch die übrigen Gegner mit einer Wegbreite sich zu begnügen haben, wie sie eben die lokalen Verhältnisse mit sich bringen. In seiner Eingabe an den Bezirksrat habe er ausgeführt, daß eine Verbreiterung des Weggebietes seiner Liegenschaft entlang ohne erhebliche Beeinträchtigung seiner Privatinteressen unmöglich sei.

Wenn nun darauf abgestellt werde, daß er den Gegnern die Offerte gemacht habe, auf der Bergseite Land zur Verbreiterung der Straße abzutreten, so sei das Gegenteil der Fall. Beim Augenschein habe er vielmehr an dem in der schriftlichen Eingabe niedergelegten Standpunkt festgehalten, daß sich die Flurwegberechtigten hier mit einer Wegbreite zu begnügen haben, wie sie zu allen Zeiten vorhanden gewesen sei. Dafür, daß Rekurrent eine Erklärung im Sinne des angefochtenen Entscheides nicht abgegeben habe, berufe er sich auf eine Berichterstattung der einzelnen Bezirksratsmitglieder, des Herrn Notar Schreiber und des Präsidenten der Straßenskommission. Die Gegner haben auch seit Erlaß des bezirksrätlichen Entscheides in einer Flurversammlung vom 7. Februar 1898 förmlich zugegeben, daß Rekurrent bei Anlaß des Augenscheines das Anerbieten, bei dem er vom Bezirksrat behaftet worden sei, nicht gemacht habe. Die Nichtabgabe einer solcher Erklärung ergebe sich auch aus folgenden Umständen: Schon das mindere ihn weniger belastende, nämlich die Legung einer Servitut auf etwas Hofraum zu Gunsten Hüni, Stuz und Schwarzenbach habe Rekurrent abgelehnt und der Gemeinderat erkläre in seiner Berichterstattung, die Flurstraße sei genügend breit, so daß jedes Fuhrwerk ungehindert passiren könne. Richtung und Breite der Flurstraße seien, wie der Bezirksrat konstatiere, auf Grund des von Geometer Scheifele aufgenommenen Planes, der notarialischen Fertigungen und der Aufnahme des Markenverzeichnisses an Hand des Planes bereits endgültig und unabänderlich festgesetzt worden und haben die Beteiligten dadurch dokumentirt, daß die Vermessung und Vermarkung eine richtige, den Verhältnissen entsprechende sei. Die Abtretung von Land auf der Bergseite bedeute für den Rekurrenten eine schwere ökonomische Schädigung, wofür er auf Expertise abstelle und ferner geltend mache: der im Situationsplan mit D bezeichnete Hofraum, auf welchem zur Zeit ein Schopf stehe und von welchem ein Streifen längs der Flurstraße zu deren Verbreiterung genommen werden müßte, eigne sich zur Verwendung als Bauplatz, und beabsichtige Rekurrent, denselben seiner Zeit als solchen zu verwerten. Durch die Abtretung eines Teils desselben in der Breite von 30 cm werde der Platz derart verkleinert, daß dessen Bestimmung in Frage gestellt werde, da er mit einer Baute von der neuen Grenze die gesetzliche Entfernung inne zu halten hätte. Sodann sei zu beachten, daß gegenwärtig vom Brunnen des Reinhard Stuz eine Abwasserleitung in den hart an das gegenwärtige Straßengebiet auf seinem Lande befindlichen Sammler einmünde; diese Leitung müßte, sofern der bezirksrätliche Entscheid rechtskräftig würde, in sein Land gelegt werden, was er sich unter keinen Umständen gefallen lasse. Ebenso wäre eine Verlegung des Sammlers weiter in sein Land hinein notwendig. Alle diese Nachteile und Inkonvenienzen veranschlage er auf mindestens 500—600 Fr. Eventuell behalte sich Rekurrent vor, seine Gegner für den ihm entstehenden Schaden verantwortlich zu machen. Daß er das Land unentgeltlich abzutreten und die schweren ökonomischen Schädigungen auf sich zu nehmen hätte, verstehe sich auch dann nicht von selbst, wenn er die fragliche Offerte gemacht haben sollte, was indessen wiederholt bestritten werde. Auf alle Fälle dürfen ihm keine Kosten auferlegt werden.

G. In ihrer Vernehmlassung vom 24. Februar 1898 beantragen die gegenwärtigen Rekursgegner Abweisung des Rekurses, indem sie die Darstellung des Herrn Büblin als unrichtig bestreiten und Folgendes anführen:

Behufs Ordnung der unerquicklichen Servitutsverhältnisse, welche durch die Parzellirung der ehemals Vollenweider'schen Liegenschaften entstanden seien, haben sich die Beteiligten zur Bildung einer Flurgenossenschaft und Anlage einer Flurstraße verständigt. Die gemäß § 38 des bezüglichen Gesetzes für einen Flurweg erforderliche Breite von 8' sei bei der neu vereinbarten Flurstraße vorhanden mit Ausnahme einer kurzen Strecke im Eigentum des Herrn Büblin. Es sei jedoch leicht, auch an dieser Stelle die gesetzliche Breite zu gewinnen, ohne daß dem Herrn Büblin der geringste Nachteil erwachse und zwar könne dies geschehen auf der einen oder andern oder auf beiden Seiten der Straße und mit ganz unbedeutender Inanspruchnahme des gegnerischen Eigentums, so daß sein Hofraum an der Möglichkeit und dem Umfange der Bewerbung nichts verlieren würde. Durch das bezirksrätliche Protokoll sei klar und unzweideutig festgestellt, daß Herr Büblin ausdrücklich und rechtsverbindlich erklärt habe, daß er auf der Bergseite das zur Verbreiterung erforderliche Land abtrete. Die Verbreiterung der Straße würde allerdings richtiger

und zweckentsprechender gegen die Haustreppe des Züblin'schen Hauses vorgenommen, was auch von sämtlichen Beteiligten und vom Bezirksrate ohne weiteres anerkannt worden sei; einzig Züblin habe sich hartnäckig dagegen gesträubt und gerade deshalb den Vorschlag gemacht, die Verbreiterung auf der Bergseite vorzunehmen. Die Vermessung durch Herrn Ingenieur Scheifele habe weniger den Zweck gehabt, den Umfang der Flurstraße zu bestimmen, als vielmehr die Grenzen der verschiedenen Grundstücke festzustellen.

H. Namens der betreffenden Flurabteilung stellen die Herren H. Boller und Ed. Hüni mit Eingabe vom 11. Februar 1898 ebenfalls das Begehren um Aufhebung des bezirksrätlichen Entscheides insoweit, als sie verlangen, es sei die Straße zwischen dem Wohnhause und dem Schopfe des Schneiders Züblin auf die gesetzliche Breite von 2,40 m (8') zu erweitern und zwar in der Weise, daß zur Verbreiterung des Straßengebietes mindestens 30 cm vom Hofraum Züblins seewärts des Weggebietes verwendet werden. Zur Begründung ihres Standpunktes ersuchen die Rekurrenten um Anordnung einer Lokalbesichtigung mit der Bemerkung, daß sie dann zumal alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse klarlegen werden.

Durch die vom Bezirksrate als notwendig erklärte Erweiterung bergwärts würde die Straße verunstaltet und für den Wagenverkehr durchaus ungeeignet. Züblin verlange überdies für das abzutretende Land eine Entschädigung, die jedes Maß überschreite und die Ausführung der Straße verunmöglichen würde.

I. In seiner Vernehmlassung vom 21. Februar 1898 beantragt Herr Ed. Züblin Abweisung des Rekurses der Herren Boller und Hüni unter Hinweisung auf die bezirksrätlichen Erwägungen und seine Ausführungen in der Rekurschrift vom 10. Februar 1898 mit folgendem Beifügen:

Er konstatiere, daß die Gegner selbst dasjenige nicht verlangen, was der Bezirksrat angeordnet habe, daß nämlich die Verbreiterung der Flurstraße durch Einverleibung eines Streifen Landes, das bergs halb liege, erfolge; sie erklären vielmehr, daß dadurch die Straße verunstaltet und für den Wagenverkehr ungeeignet würde. Eine Verbreiterung des Weges nach der Seite seines Wohnhauses könne aber aus schon früher erwähnten Gründen durchaus nicht stattfinden.

K. Die Straßenkommission des Gemeinderates Meilen verweist in ihrer Vernehmlassung vom 9. März 1898 auf den Inhalt der bezüglichen Eingabe der Flurbeteiligten vom 28. April 1897, sowie auf ihre frühere Eingabe vom 19. Oktober 1897 und bemerkt im Weiteren:

Die Vermarkung des Flurfahrweges habe genau nach dem Plane des Herrn Geometer Scheifele erfolgen müssen, da der übrige angrenzende Hofraum den betreffenden Anstößern ebenfalls nach Plan und genauer Angabe des Flächeninhaltes notarialisch zugemessen worden sei. Es wäre allerdings richtiger und für die Beteiligten klarer gewesen, wenn der Geometer die Flurstraße nicht nur teilweise, sondern vollständig auf dem Lokale vermarktet und diese Vermarkung dann auch in den Plan eingezeichnet hätte.

An der fraglichen schmalen Stelle der Straße befinde sich gerade der von Herrn Züblin angesprochene Schlammfänger zur Hälfte im Straßengebiet; sobald dieser ganz aus der Straße entfernt werden könne, würde letztere auch viel eher als Fahrweg zu benutzen sein.

L. Der Bezirksrat Meilen teilt in seiner Rekursbeantwortung vom 29. März 1898 mit, daß er die im angefochtenen Entscheide vom 8. Dezember 1897 enthaltenen Angaben und Ausführungen aufrecht erhalte.

M. Durch Zuschrift vom 25. Juni 1898 teilt der Bezirksrat Meilen infolge einer an ihn bezüglich der Behauptung Züblins betreffend Landabtretung von der Direktion des Innern gerichteten Anfrage mit, Züblin habe bei Anlaß der am 16. November 1897 stattgehabten Lokalbesichtigung, als es sich darum gehandelt, die südliche Straßenmarke 30 cm näher gegen das Züblin'sche Haus zu verschieben, erklärt, er werde auf dieser Seite absolut kein Land abtreten, dies sei ihm kanzleisch zugemessen und hiebei im Weiteren bemerkt, bergs halb sei ihm die Abtretung gleich; am oberen Ende würde er das Land unentgeltlich abtreten.

Es kommt in Betracht:

Die vorliegende Streitfrage ist von so geringfügiger Bedeutung, daß eine Verständigung unter den Parteien hätte möglich sein sollen.

Da nun allseitig zugegeben ist, daß der fragliche Flurweg an der streitigen Stelle 30 cm schmaler ist, als § 38 des Gesetzes vom 22. April 1862, betreffend die Anlegung von Flur- und Feldwegen als Minimum vorschreibt und nachdem der Bezirksrat gegenüber der diesfälligen Bestreitung des Herrn Züblin einstimmig darauf beharrt, daß letzterer und zwar bei Anlaß der am 16. November 1897 stattgefundenen Lokalbesichtigung sich behufs Verbreiterung des Weges an fraglicher Stelle zur Abtretung von Land nach der Bergseite anerbotten habe, so bleibt nicht wohl etwas anderes übrig, als den Schlußfolgerungen der ersten Instanz beizupflichten.

Nach Einsicht eines Antrages der ^{des Innen} Direktion ~~der öffentlichen~~ ~~Arbeiten~~

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vorliegenden Rekurse werden als unbegründet abgewiesen und der bezirksrätliche Entscheid vom 8. Dezember 1897 bestätigt.

II. Die Rekurrenten haben die Kosten zu tragen, bestehend in je 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei-, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mitteilung an die Rekurrenten je unter Rücksendung des rekurrirten Entscheides und eines Situationsplanes, sowie an den Bezirksrat Meilen.